

Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft im Landesverband

Wir möchten als juristische Person oder Personengesamtheit ein ordentliches / ein förderndes Mitglied im Landesverband werden.

Name:

Anschrift:

Telefon, E-Mail-Adresse:

Unser Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich _____ Euro.

Unsere Mitgliedsleistungen erbringen wir in Form von _____

Ich zahle den Mitgliedsbeitrag per Überweisung **oder** bar

halbjährlich (bis 31.03. und bis 30.09.) **oder** jährlich (bis 30.09.). Nicht zutreffendes bitte streichen!

Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift:

Satzung § 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Landesverbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, die dessen Ziele unterstützt, sofern sie gemäß Absatz 3 zur Mitgliedschaft zugelassen wird.
- 2) Es wird unterschieden in ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2a) Ordentliche Mitglieder sind:
juristische Personen, die im Land Sachsen ansässig sind als Orts- und Kreisvereine des Bundesverbandes und/ oder des Landesverbandes. Sonstige juristische Personen oder Personengesamtheiten (Clubs, Gruppen können ordentliche Mitglieder werden, wenn sie gemäß Absatz 3 zur ordentlichen Mitgliedschaft zugelassen werden.
- 2b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Landesverbandes unterstützen wollen. Einzelmitglieder, die bereits Mitglied eines Orts- oder Kreisvereins sind, können Fördermitglieder werden.
- 3) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er entscheidet, ob der Antragsteller als ordentliches oder förderndes Mitglied zugelassen wird. Bei Anträgen natürlicher Personen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Wegfall der Rechtsfähigkeit, Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich.
- 6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Landesverbandes verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr oder länger im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung über den Ausschluss Berufung einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.